

## **Elterngeld – Steuerklasse V vermeiden!**

**Frauen, die ein Baby erwarten, sollten ihre Lohnsteuerklasse überprüfen, denn ab dem 1. Januar 2007 gezahlte Elterngeld wird nach dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt berechnet. Mütter erhalten damit deutlich weniger Geld, wenn sie während der Schwangerschaft ganz oder teilweise in der Steuerklasse V eingestuft waren. Es empfiehlt sich, die Steuerklassenwahl frühzeitig zu überdenken und dabei die Wirkung auf das Elterngeld zu berechnen.**

Die bisher von Ehegatten häufig gewählte Kombination aus Lohnsteuerklasse III mit niedrigen Abzügen (meist für den Ehemann) sowie Lohnsteuerklasse V mit hohen Abzügen (meist für die Ehefrau) führt dazu, dass die Frauen wegen höherer Steuerabzüge ein stärker vermindertes Nettogehalt erhalten. Dies führt dann zu einer niedrigeren Elterngeldzahlung, da das entsprechende Nettoeinkommen zur Grundlage für die Zahlung von Elterngeld gemacht wird.

Da das Elterngeld 67 Prozent des Nettoeinkommens (maximal 1.800 € monatlich) beträgt, sollte die Steuerklassenwahl so getroffen werden, dass der/die Elterngeldempfänger(in) im maßgeblichen Zeitraum ein möglichst hohes Nettoeinkommen nachweist.

„Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat in zwei Urteilen entschieden, dass Ehegatten vor der Geburt eines Kindes die Steuerklasse wechseln dürfen, um ein höheres Elterngeld zu beziehen (Az.: L 13 EG 40/08 und L 13 EG 51/08). Bislang akzeptieren viele Finanzämter einen Steuerklassenwechsel vor der Geburt des Kindes zur Erhöhung des Nettoeinkommens nicht. Da sich die Höhe des Elterngeldes nach dem Nettoeinkommen richtet, sei ein Wechsel kurz vor der Geburt rechtsmissbräuchlich.

Dies sahen die Richter in Nordrhein-Westfalen anders: Gerade Rechtsmissbrauch kann man den Eltern nicht vorwerfen, da sie lediglich eine legale steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeit wissen. Der 13. Senat des Landessozialgerichts in Essen wörtlich: Hätte der Gesetzgeber den Steuerklassenwechsel ausschließen wollen, hätte er dies im Gesetz bestimmen können.“ Die beiden Urteile des Landessozialgerichts Essen sind noch nicht rechtskräftig, da die Revision zum Bundessozialgericht wegen der Bedeutung der Rechtssache zugelassen wurde.“ (Zeitschrift „frauen im dbb“ (02/01/09).